

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini
Stefan Engele

Martina Malfertheimer Oskar Malfertheimer
Stefano Seppi Massimo Moser
Andrea Tinti Michael Schieder

Roberto Cainelli
Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte Iwan Gasser
Thomas Sandrini

Nummer:

68

vom:

2023-08-08

Autor:

Martina Malfertheimer

Rundschreiben

An alle Arbeitgeber

Steuerbeistand: Verrechnung der Steuererklärung Mod. 730 - Termin ab August 2023

1 Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1 Inhaltsverzeichnis..... | 1 |
| 2 Allgemeines..... | 2 |
| 2.1 Rückerstattung Steuerguthaben über € 4.000 oder Unstimmigkeiten..... | 3 |
| 2.2 Interne Verrechnung Steuerschuld und Steuerguthaben des einzelnen Angestellten..... | 3 |
| 3 Guthaben des Steuerpflichtigen..... | 4 |
| 3.1 Vorgangsweise bei Verrechnungen von Steuerguthaben durch die Arbeitgeber..... | 4 |
| 3.1.1 Steuerguthaben aus der Steuererklärung 730..... | 4 |
| 3.1.2 Verrechnung überhöhter Einzahlungen von Quellensteuern und Ersatzsteuern..... | 5 |
| 3.1.3 Guthaben für Großfamilien und für Mietzins..... | 6 |
| 3.2 Verpflichtungen des Arbeitgebers dem Steuerpflichtigen gegenüber..... | 6 |
| 3.3 Verpflichtungen des Arbeitgebers dem Steueramt gegenüber..... | 7 |
| 4 Steuerschuld des Steuerpflichtigen..... | 7 |
| 4.1 Verpflichtungen des Arbeitgebers dem Steuerpflichtigen gegenüber..... | 7 |
| 4.2 Verpflichtungen des Arbeitgebers dem Steueramt gegenüber..... | 8 |
| 4.3 Freiwillige Berichtigung..... | 9 |
| 5 Sonderfälle..... | 9 |
| 5.1 Ratenzahlung..... | 9 |
| 5.2 Ableben des Mitarbeiters..... | 10 |
| 5.3 Kündigung, Wartestand oder ähnliche Situationen..... | 11 |
| 5.4 Verspätete Mitteilung..... | 12 |
| 5.5 Nicht korrekt angeführte Daten des Arbeitgebers..... | 12 |
| 5.6 Reduzierung der Akontozahlung..... | 12 |
| 5.6.1 Reduzierung anlässlich der Steuererklärung..... | 13 |
| 5.6.2 Reduzierung innerhalb 10. Oktober..... | 13 |
| 6 Vergütungen für den aktiven Steuerbeistand..... | 13 |
| 7 Mindestbeträge..... | 13 |
| 8 Muster für Mitteilung der Steuerschuld an den Mitarbeiter..... | 15 |

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA
Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

2 Allgemeines

Nachdem grundsätzlich alle Arbeitgeber den passiven Steuerbeistand für ihre Mitarbeiter leisten müssen, gehen wir im Folgenden näher auf diese Verpflichtung ein. Nachstehende Verpflichtungen gelten für abhängige Mitarbeiter und für Empfänger von Vergütungen, die jenen aus abhängiger Arbeit gleichgestellt sind¹. Bei eventuellen Abweichungen wird getrennt darauf eingegangen.

Der Arbeitgeber, der die Steuererklärung Vordruck 730-4 selbst erarbeitet hat und/oder den Vordruck 730-4 über elektronischem Wege von der Agentur der Einnahmen erhält, ist für die korrekte Steuereinzahlung oder -rückerstattung verantwortlich. Erhält der Arbeitgeber den Vordruck 730-4 muss dieser genau überprüft werden:

- ob er ordnungsgemäß und termingerecht mitgeteilt wurde;
- ob er nur für Arbeitnehmer oder Empfänger von Vergütungen, die jenen aus abhängiger Arbeit gleichgestellt sind, die tatsächlich beschäftigt sind, bzw. waren, mitgeteilt wurde. Erhält der Arbeitgeber den Vordruck 730-4 für Steuerpflichtige, für welche er nicht verpflichtet ist den Steuerausgleich vorzunehmen, so muss er dies auf elektronischem Wege der Agentur der Einnahmen mitteilen². Diese Mitteilung an die Agentur der Einnahmen muss innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Erhalt des Vordruckes 730-4 erfolgen.

Die Arbeitgeber, welche die Steuererklärung 730 selbst oder nicht selbst für die Mitarbeiter erarbeitet haben, erhalten den Vordruck 730-4 nur mehr über elektronischem Wege (Entratel oder Fisconline) direkt durch die Agentur der Einnahmen³. Im Falle des direkten aktiven Steuerbeistandes dürfen ab 2017⁴ die Ergebnisse (Steuerschuld bzw. Steuerguthaben eines jeden Angestellten) nicht mehr aus den selbst ausgearbeiteten Abrechnungsblättern „Übersicht 730-3“ - „prospetto di liquidazione“ entnommen werden. Ab 2017 müssen auch die Arbeitgeber, die aktiven Steuerbeistand leisten, - wie bereits die Steuerbeistandsstellen (CAF) und die befähigten Freiberufler - die Vordrucke 730-4 zusammen mit den Vordrucken 730 an die Agentur der Einnahmen übermitteln und erhalten dann die Ergebnisse der Vordrucke 730 (= Mitteilung 730-4) auf elektronischem Wege von der Agentur der Einnahmen zurück⁵.

Bekanntlich⁶ müssen Arbeitgeber eine Mitteilung an die Agentur der Einnahmen versenden, in welcher der elektronische Zugang (Entratel oder Fisconline) des Arbeitgebers oder eines beauftragten Freiberuflers (Wirtschaftsberater oder Arbeitsberater) zum Erhalt des Vordruckes 730-4 angegeben wird. Die Mitteilung ist u.a. nur für jene Arbeitgeber verpflichtend, für welche sich die bereits in den Vorjahren mitgeteilten Daten geändert hatten⁷.

Die Steuerbeistandsstelle Caf, der Freiberufler oder der Arbeitgeber, welche die Steuererklärung 730 für die Mitarbeiter erstellt haben, übermitteln den Vordruck 730-4 zwischen 15.06. und 30.09⁸ elektronisch an die Agentur der Einnahmen⁹. Diese übermittelt

1 Zu diesen zählen u.a. freie Mitarbeiter (sog. geregelte und fortdauernde Mitarbeit), Empfänger von Vergütungen für Wahlämter

2 Pkt. 3.2, Maßnahme Agentur der Einnahmen Nr. 58168 vom 12.03.2019

3 Punkt 8.1 und 8.2 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 9.05.2013: Von dieser Möglichkeit ausgeschlossen sind die Arbeitgeber INPS (dazu gehören ab 2012 auch INPDAP und ENPALS) sowie das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen

4 Buchstabe c-bis) des Art. 17, Absatz 1, der Ministerialverordnung Nr. 164 vom 31.5.99, eingeführt mit Finanzgesetz 2016 - Gesetz Nr. 208 vom 28.12.2015, Art. 1, Absatz 951

5 Pkt. 21.5 Rundschreiben Agentur der Einnahmen Nr. 8/E vom 07.04.2017

6 Siehe unser Rundschreiben Nr. 71 vom 26.05.2020

7 Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 22.02.2013, Prot.Nr. 23840/2013, weitere Abänderung mit Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 21.03.2016, Prot.Nr. 42519/2016

8 Art. 16, Abs. 1 bis, DM Nr. 135 vom 31.05.1999. Verlängert auf den 2. Oktober 2023, weil der 30. September 2023 ein Samstag ist.

9 Mit Art. 16-bis, Gesetzesdekret Nr. 124/19, umgewandelt in das Gesetz Nr. 157/19, sog. "Begleitdekret zum Haushaltsgesetz 2020", sind die Fristen für die Einreichung des Vordrucks 730, des CU und bestimmter damit verbundener **Verpflichtungen überarbeitet** worden. Gemäß Absatz 5 sollten die neuen Termine ab 01.01.21 gelten. Der Art. 1, Absatz 1, des Gesetzesdekretes Nr. 9/20, Coronavirus-Eilverordnung in Kraft mit 02.03.20, hat die Geltung der neuen Termine auf 01.01.20 vorgezogen.

Der Versand der Bestätigungen (CU) für die Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit, Freiberufler, Provisionen hat innerhalb 16.3 zu erfolgen.

Für die Freiberufler und Unternehmen (unter anderem Banken, Versicherungen, Tierärzte, Universitäten u.a), welche die Ausgaben der Kunden der Einnahmenagentur für die Ausarbeitung der vorausgefüllten Steuererklärung übermitteln müssen, gilt normalerweise die Versendungsfrist vom 16.3.

Für Kondominiumsverwalter, welche die Daten für die Ausarbeitung der vorausgefüllten Steuererklärung übermitteln müssen, gilt normalerweise Versendungsfrist vom 16.3..

Entsprechend verschieben sich auch die Fristen bei der Erstellung der Steuererklärung Modell 730 auf den 30.09.

den Vordruck 730-4 ebenfalls elektronisch ab 20.6 und bis spätestens 10.12. eines jeden Jahres, an **den Arbeitgeber**, den Arbeitsberater oder den beauftragten Freiberufler¹⁰.

Der Steuervertreter verrechnet die aus der Steuererklärung resultierenden Beträge (Steuerschuld bzw. Steuerguthaben) im ersten nach Erhalt der Mitteilung 730-4 auszahlenden Gehalt bzw. auf jedem Fall über die Vergütung für den Monat, der auf den Monat folgt, in dem der Arbeitgeber die Mitteilung 730-4 erhalten hat (Renteninstitute verrechnen ab dem zweiten Folgemonat nach Erhalt)¹¹.

Der Mitarbeiter kann entweder ein **Guthaben** oder eine **Schuld** gegenüber dem Finanzamt haben. Dementsprechend können sich verschiedene Verpflichtungen für den Arbeitgeber ergeben.

2.1 Rückerstattung Steuerguthaben über € 4.000 oder Unstimmigkeiten¹²

Übermittelt der Steuerpflichtige selbst oder über den Arbeitgeber die Steuererklärung 730 und weist diese Änderungen betreffend Einkommen oder Steuer gegenüber der vorab ausgefüllten Steuererklärung 730 auf, und gibt es Unstimmigkeiten oder ein Steuerguthaben über € 4.000 kann die Agentur der Einnahmen innerhalb von 4 Monaten ab Übermittlung die Steuererklärung 730 überprüfen, um die Auszahlung von nicht zustehenden Steuerguthaben zu vermeiden.^{13 14}

Diese Überprüfungen der Steuererklärungen können auch für die bei den Cafs//Freiberuflern eingereichten Steuererklärungen angewandt werden¹⁵.

Nach Abschluss der Kontrolle wird das zustehende Guthaben (nach Abzug eventueller Akontozahlungen) direkt von der Agentur der Einnahmen innerhalb von 6 Monaten ab Übermittlung ausbezahlt. In diesem Falle erhält der Arbeitgeber keine Mitteilung 730-4 und der Arbeitgeber darf den Steuerausgleich **nicht** vornehmen.

Zahlt das Steueramt direkt aus, wird die 1. Vorauszahlung IRPEF und Ersatzsteuer Mieten und die Akontozahlung auf Einkünfte mit getrennter Besteuerung bei dieser Auszahlung berücksichtigt. **Die geschuldete zweite oder einzige Akontozahlung muss hingegen mit Einzahlungsschein F24 innerhalb 30.11. vom Steuerpflichtigen selbst eingezahlt werden.** Das Steueramt informiert das Subjekt, das den Steuerbeistand geleistet hat (Caf, Freiberufler oder Arbeitgeber) – Kodex „CO“ auf der Bestätigung. Die Steuerbeistandsstelle (CAF) oder der befähigte Freiberufler)

- muss den Steuerpflichtigen informieren, dass die Agentur der Einnahmen die zustehende Rückerstattung nach Abschluss der Überprüfung innerhalb von 6 Monaten auszahlen wird
- darf dem Arbeitgeber die Ergebnisse (Steuerschuld bzw. Steuerguthaben eines jeden Angestellten) **nicht** zusenden.

Die Steuerguthaben über € 4.000 der Steuererklärung 730, welche dem Arbeitgeber mittels Mitteilung 730-4 mitgeteilt werden, werden wie bisher vom Arbeitgeber rückerstattet¹⁶.

2.2 Interne Verrechnung Steuerschuld und Steuerguthaben des einzelnen Angestellten

Wenn der Vordruck 730-4 eines Mitarbeiters sowohl ein Steuerguthaben als auch eine Steuerschuld ausweist (Saldo 2022 und 1. Akonto 2023), wird eine „interne“ Verrechnung des

¹⁰ Art. 16, Abs. 4-bis des D.M. 31.05.1999 Nr. 164 und Pkt 3, Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 4/E vom 12.3.2018

¹¹ Art. 19, Abs. 1, 2 und 4, DM Nr. 164 vom 31.5.1999. Bis zum Jahre 2019 wurde die Steuerschuld oder das Steuerguthaben mit der in den Monaten ab **Juli** anfallenden Lohnsteuer verrechnet (Renteninstitute verrechneten ab **August**).

¹² Agentur der Einnahmen: Home - Cittadini – pagamenti e rimborsi – rimborsi – richiesta di rimborso generico – rimborsi da dichiarazione, sowie Maßnahme Nr. 108815 vom 9.6.2017 (DLGs.175/2014 art.5, comma 3-bis), Maßnahme vom 19.06.2019, Maßnahme Agentur der Einnahmen Nr. 125708 vom 24.05.2021, Maßnahme Agentur der Einnahmen Nr. 2022/184653 vom 30.05.2022

¹³ Art. 5, Abs. 3-bis Decreto legislativo Nr. 175 vom 21.11.2014

¹⁴ Pkt. 21.5 Rundschreiben Agentur der Einnahmen Nr. 8/E vom 07.04.2017 und Maßnahme Nr. 225347 vom 05.06.2020, sowie Maßnahme Agentur der Einnahmen Nr. 125708 vom 24.05.2021, Maßnahme Agentur der Einnahmen Nr. 2022/184653 vom 30.05.2022, Maßnahme Agentur der Einnahmen Nr. 203543/2023 vom 09.06.2023.

¹⁵ Art. 1, Abs. 4, D.Lgs 175/2014 und Maßnahme vom 09.06.2017

¹⁶ Punkt 2) des Entscheids der Agentur der Einnahmen 57/E vom 30.05.2014

Guthabens mit der Schuld gemacht und nur mehr die Differenz¹⁷ mit der Vergütung des Monats Juli rückerstattet oder einbehalten¹⁸.

Beispiel:

| | Guthaben | Schuld |
|---------------------------------|----------|--------|
| Saldo IRPEF 2018 | 100,00 | |
| Saldo regionaler Steuerzuschlag | | 150,00 |
| Saldo kommunaler Steuerzuschlag | | 50,00 |
| | 100,00 | 200,00 |

Option Ratenzahlung: 4 Raten

Aufgrund der internen Verrechnung pro Mitarbeiter hat der Mitarbeiter eine Steuerschuld von € 100,00. Durch die Ratenzahlung wird mit der Vergütung des Monats Juli € 25,00 (100,00/4 = 25,00 €) einbehalten.

3 Guthaben des Steuerpflichtigen

3.1 Vorgangsweise bei Verrechnungen von Steuerguthaben durch die Arbeitgeber

Die sogenannte Vereinfachungsverordnung¹⁹ hat eine neue Vorgangsweise bei der Verrechnung der Steuerguthaben aus der Steuererklärung 730 und für die zu viel eingezahlten Quellensteuern eingeführt²⁰.

Ab 1. Januar 2015 muss der Arbeitgeber, die aus der Steuerklärung 730 resultierenden Steuerguthaben oder die zu viel einbezahlten Quellensteuern ausschließlich über den Einzahlungsschein F24 verrechnen. Eine interne Verrechnung (d.h. es wird nur die Differenz eingezahlt) ist nicht mehr möglich. Hierzu wurden mit Entscheidung der Agentur der Einnahmen²¹ verschiedene Steuerschlüssel eingeführt. Demnach können folgende bereits bestehende Steuerschlüssel **nicht mehr** für die Verrechnung von Guthaben verwendet werden: 1102, 1103, 1680, 1706, 1707, 1710, 1711, 1713, 3802, 3848, 8111 e 8112.

3.1.1 Steuerguthaben aus der Steuererklärung 730

Die an die Empfänger rückerstatteten Beträge, welche aus der Liquidierung der **Steuererklärungen 730** resultieren und von den Steuerbeistandszentren, den hierzu ermächtigten Freiberuflern oder den Arbeitgebern, die den aktiven Steuerbeistand leisten, an die Agentur der Einnahmen übermittelt wurden und von der Agentur der Einnahmen dem Steuervertreter über die Mitteilung 730-4 mitgeteilt wurden, werden von den Steuervertretern ausschließlich über den Einzahlungsschein F24 und in den auf die Rückerstattung darauffolgenden Monate und bis zur Höchstgrenze der im jeweiligen Monat geschuldeten Quellensteuern verrechnet^{22 23}. Die jährliche Schwelle von Euro 2 Mio. für die horizontale Verrechnung findet hier nicht Anwendung. Der Bestätigungsvermerk für die Verrechnung von Guthaben von mehr als 5.000 Euro ist nicht notwendig²⁴.

Bekanntlich²⁵ sind alle MwSt.-Subjekte verpflichtet Zahlungsvordrucke, auf welchen Verrechnungen von Steuerguthaben vorgenommen werden, elektronisch über eine Plattform

¹⁷ „Conguaglio a debito“ oder „Conguaglio a credito“

¹⁸ Art. 19 D.M. 31.05.1999 Nr. 164 und der Punkt 8) des Entscheids der Agentur der Einnahmen 57/E vom 30.05.2014 spricht vom Ergebnis der Steuererklärung 730 („risultato contabile della dichiarazione“). Dies ist die Summe aller Steuerguthaben und aller Steuerschulden aus der Steuererklärung 730 eines jeden Steuerpflichtigen. Rundschreiben Agentur der Einnahmen Nr. 4/E vom 12.03.2018

¹⁹ Art. 15, Abs.1, Buchstabe c) des Gesetzesdekretes DLgs Nr. 175/2014 hat den ersten Absatz (Punkt 1), des Artikels 1 des Dekrets DPR 445/1997 abgeschafft;

²⁰ Art. 15, Abs. 1, Buchstaben a) und b) des Gesetzesdekretes DLgs Nr. 175/2014,

²¹ Entscheid Nr. 13/E vom 10. Februar 2015

²² Entscheid Nr. 13/E vom 10. Februar 2015 und Pkt 8 Entscheid Nr. 57/E vom 30.05.2014

²³ Art. 37, Abs. 4, DLgs. Nr. 241/1997

²⁴ Pkt 6 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 31/E vom 30.12.2014 und Art. 34, Abs. 1, Gesetz Nr. 388 vom 23.12.2000

²⁵ Siehe unser Rundschreiben Nr. 57 vom 11.05.2017

der Agentur der Einnahmen (Entratel oder Fisconline) zu übermitteln²⁶.

Alle Guthaben, welche ab der Steuerperiode 2019 entstehen, müssen zwingend über die Plattform der Agentur der Einnahmen (Entratel oder Fisconline) verwendet werden²⁷.

Zur Verrechnung der rückerstatteten Beträge aufgrund des Steuerbestandes auf dem Einzahlungsschein F24²⁸, sind folgende Steuerschlüssel zu verwenden²⁹:

- **1631** - rückerstattete Beträge für Staatssteuern (z.B. Saldozahlung IRPEF, Akontozahlung von 20 % auf Einkünfte mit getrennter Besteuerung, Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen, Solidaritätsbeitrag)
- **3796** - rückerstattete Beträge für den regionalen Steuerzuschlag (mit getrennter Angabe des Schlüssels der Region)
- **3797** - rückerstattete Beträge für den kommunalen Steuerzuschlag (mit getrennter Angabe des Schlüssels der Gemeinde).

Mit dem bereits zitierten Entscheid³⁰ hat die Agentur der Einnahmen auch festgehalten, dass die neue beschriebene Vorgangsweise der Verrechnungen ab 1. Januar 2015 in Kraft tritt.

3.1.2 Verrechnung überhöhter Einzahlungen von Quellensteuern und Ersatzsteuern

Die im Laufe eines Jahres durch überhöhte Einzahlung von Quellensteuern, Lohnsteuern, Ersatzsteuern oder regionale oder kommunale Steuerzuschläge entstandenen Guthaben können vom Steuervertreter nur mehr über den Einzahlungsschein F24 verrechnet werden³¹. Zur Verrechnung der überhöhten Einzahlungen durch den Steuervertreter wurden folgende Steuerschlüssel eingeführt³²:

- **1627** - überhöhte Einzahlungen von Quellensteuern für Vergütungen für abhängige Arbeit und diesen gleichgestellten Lohnsteuern (z.B. auf Steuerschlüssel 1001, 1002);
- **1628** - überhöhte Einzahlungen der Quellensteuern für Entgelte der Freiberufler, Handelsvertreter und andere Einkommen (z.B. auf Steuerschlüssel 1040);
- **1629** - überhöhte Einzahlungen für Quellensteuern auf Kapitalerträge, Ersatzsteuern auf Kapitalerträge und andere Einkommen;
- **1669** - überhöhte Einzahlungen für den regionalen Steuerzuschlag (z.B. Steuerschlüssel 3802)
- **1671** - überhöhte Einzahlungen des kommunalen Steuerzuschlags (z.B. Steuerschlüssel 3848).

Bei Fehlermeldungen im Zuge der Eingabe auf der Plattform der Agentur der Einnahmen der Einzahlungsscheine F24 empfiehlt es sich, Einsicht in die Anleitungen zu den Steuerschlüsseln auf der Web-Seite der Agentur der Einnahmen³³ zu nehmen, nachdem diese Fehlermeldungen oft, darauf zurückzuführen sind, dass verschiedene Felder nicht ausgefüllt werden dürfen³⁴.

Die Agentur der Einnahmen hat auch festgehalten, dass für die Verrechnung der Steuerguthaben, welche aus der Steuererklärung 770 hervorgehen, weiterhin folgende Steuerschlüssel zu verwenden sind^{35 36}:

- **6781** - Steuerguthaben für überhöhte Zahlung von Lohnsteuern für abhängige Arbeit und gleichgestellte, sowie aus Steuerbestand;

²⁶ Art. 37, Abs. 49-bis DL 223/2006 abgeändert von Art. 3, DL 124/2019 und Entscheid Agentur der Einnahmen Nr. 110/E vom 31.12.2019

²⁷ Art. 37, Abs. 49-bis, DL 223/2006 abgeändert von Art. 3, DL 124/2019 und Entscheid Agentur der Einnahmen Nr. 110/E vom 31.12.2019

²⁸ Art. 15, Abs. 1, Buchstabe a), DLgs Nr. 175/2014

²⁹ Entscheid Nr. 13/E vom 10.02.2015

³⁰ Entscheid Nr. 13/E vom 10.02.2015

³¹ Art. 15, Abs. 1, Buchstabe b), DLgs Nr. 175/2014

³² Entscheid der Agentur der Einnahmen Nr. 13/E vom 10.02.2015

³³ <http://www1.agenziaentrate.gov.it/documentazione/versamenti/codici/ricerca/RicercaTributo.php>

³⁴ z.B.: das Feld Bezugsmonat beim Steuerschlüssel 1627 oder 1631

³⁵ Entscheid der Agentur der Einnahmen Nr. 9/E vom 18.01.2005

³⁶ Entscheid der Agentur der Einnahmen Nr. 13/E vom 10.02.2015

- **6782** - Steuerguthaben für überhöhte Zahlung von Quellensteuern aus freiberuflicher Tätigkeit, aus Vertreterprovisionen, und anderen Einkommen;
- **6783** – Steuerguthaben für überhöhte Zahlung von Quellensteuern aus Kapitalerträgen.

Diese Guthaben können weiterhin auch mit anderen geschuldeten Beträgen über den Einzahlungsschein F24 verrechnet werden (MwSt., IRPEF, IRES, Sozialbeiträge).

3.1.3 Guthaben für Großfamilien und für Mietzins

Letztendlich wurden mit dem mehrmals zitierten Entscheid³⁷ folgende Steuerschlüssel eingeführt, um den Steuervertretern die Verrechnung der Guthaben für Großfamilien, Mietzins und Schiffspersonals zu ermöglichen :

- **1632** - Steuerguthaben für Großfamilien³⁸;
- **1633** - Steuerguthaben für Mietzins³⁹;
- **1634** - Steuerguthaben auf Einkommen aus lohnabhängiger Arbeit des Schiffspersonals⁴⁰.

3.2 Verpflichtungen des Arbeitgebers dem Steuerpflichtigen gegenüber

Der Arbeitgeber muss dem Steuerpflichtigen sein Steuerguthaben rückerstatten. Dies gilt auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis bereits aufgelöst oder ein unentgeltlicher Wartestand beansprucht wurde⁴¹.

Der Arbeitgeber erstattet folgende Steuern⁴²:

| | |
|---|--|
| Saldo IRPEF | - Vordruck 730-4 „importo IRPEF da rimborsare“ |
| Regionaler Steuerzuschlag | - Vordruck 730-4 „importo add. reg. all'IRPEF da rimborsare“ |
| Kommunaler Steuerzuschlag | - Vordruck 730-4 „importo add. com. all'IRPEF da rimborsare“ |
| Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen („cedolare secca“) | - Vordruck 730-4 „cedolare secca locazioni da rimborsare“ |

Der Arbeitgeber zahlt dem Mitarbeiter sein Guthaben aus, indem er die rückerstatteten Beträge mit den Einzahlungen der **Quellensteuer** (Einkommenssteuer abhängige Arbeit und/oder kommunaler und regionaler Steuerzuschlag – z.B. Steuerschlüssel 1001), welche die Vergütungen des Monat Juli betrifft, und mit den **Einzahlungen aufgrund des Steuerbestandes 730** (z.B. Steuerschlüssel 4730, 4731, usw.) an das Finanzamt verrechnet⁴³. Die Verrechnung erfolgt ab 1. Januar 2015 gemäß der neuen bereits beschriebenen Vorgangsweise und unter Verwendung der neuen Zahlungsschlüssel über den Einzahlungsschein F24. Eine interne Verrechnung ist nicht mehr möglich.

Eine Einschränkung muss jedoch beachtet werden: **Der Arbeitgeber muss nur Steuerguthaben in Höhe der dem Finanzamt geschuldeten Quellensteuern, sowie der Zahlungen aufgrund des Steuerbestandes 730, an den Arbeitnehmer rückerstatten.**

37 Entscheid der Agentur der Einnahmen Nr. 13/E vom 10.02.2015

38 Art. 12, Abs. 3, des DPR 917/1986

39 Art. 16, Abs. 1-sexies des DPR 917/1986

40 Art. 4, c. 1 DL n.457/1997

41 Punkt 10.1 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 09.05.2013 und Pkt 9 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 4/E vom 12.03.2018, Art. 19, Abs. 2 DM 31.05.1999

42 Der Arbeitgeber verwendet ausschließlich den Vordruck 730-4, den er von der Agentur der Einnahmen auf elektronischem Wege erhalten hat.

43 Punkt 8) Entscheid der Agentur der Einnahmen 57/E vom 30.05.2014 und Pkt 8 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 4/E vom 12.03.2018

44 Art. 37, Abs. 4, DLgs. Nr. 241/1997

Bei diesen Quellensteuern handelt es sich um die Einbehalte der Einkommenssteuer für natürliche Personen IRPEF und/oder dem kommunalen sowie regionalen Steuerzuschlag, welche die Vergütungen ab Monat Juli 2023 betreffen⁴⁵. Bei den Zahlungen aufgrund des Steuerbestandes 730 handelt es sich um die vom Arbeitgeber einbehaltene geschuldete Steuer aus der Steuererklärung 730, welche dem Steueramt vom Arbeitgeber über F24 eingezahlt wird⁴⁶.

Reichen die gesamten Quellensteuern eines Monats (bezogen auf die aller Mitarbeiter) und gesamten Zahlungen aufgrund des Steuerbestandes 730 (bezogen auf die aller Mitarbeiter) nicht aus, erfolgt die Rückerstattung an die gesamten Mitarbeiter im Verhältnis zu ihrem Guthaben⁴⁷. Der Rest wird auf die nächsten Monate aufgeschoben.

Wenn die Rückerstattung des Guthabens an den Mitarbeiter nicht zur Gänze mit der Vergütung des Monats Juli erfolgt, muss der Arbeitgeber dem Mitarbeiter dies mit einer Mitteilung zum Zeitpunkt der Rückerstattung der ersten Rate des Guthabens mitteilen⁴⁸.

Reichen die gesamte Quellensteuer des Jahres 2023 und die Einzahlungen aufgrund des Steuerbestandes 730 nicht mehr aus, um die Rückerstattung vorzunehmen, darf mit der Verrechnung der Lohnsteuer der darauffolgenden Jahre nicht fortgefahren werden. Der Arbeitgeber muss den betroffenen Mitarbeitern den Differenzbetrag innerhalb Dezember mitteilen und zusätzlich auf der Bescheinigung CU ausweisen. Dieses Steuerguthaben kann vom Mitarbeiter in der nächsten Steuererklärung geltend gemacht werden. Wird das Guthaben nicht in der nächsten Erklärung geltend gemacht, so wird es vom Finanzamt über einen zeitgerechten Antrag um Rückerstattung des Mitarbeiters rückerstattet⁴⁹.

3.3 Verpflichtungen des Arbeitgebers dem Steueramt gegenüber

Der Arbeitgeber verrechnet die rückerstatteten Beträge mit der geschuldeten Quellensteuer für die Mitarbeiter und, falls notwendig, den Einzahlungen aufgrund des Steuerbestandes. Die Verrechnung erfolgt durch das Verrechnungsverfahren das eingangs beschrieben worden ist. Die Verrechnung erfolgt innerhalb 16. des auf die Rückerstattung folgenden Monats.

Der Arbeitgeber kann somit die mit der Vergütung des Monats Juli an die Mitarbeiter rückerstatteten Beträge mit der Quellensteuer, die innerhalb 22. August⁵⁰ eingezahlt werden muss, verrechnen (Steuerschlüssel 1631, 3796 und 3797).

Wichtig: Obwohl die Verrechnung der geschuldeten Quellensteuer und Einzahlungen aufgrund des Steuerbestandes ab 1.1.2015 nicht mehr vor Erstellung des Vordrucks F24 (d.h. „interne Verrechnung“) erfolgt, ist es dennoch ratsam diese Verrechnung pro Mitarbeiter in einer Tabelle festzuhalten. Dies erleichtert die Erstellung der Steuererklärung 770, da bei der Verrechnung von Guthaben und Schuld pro Mitarbeiter unterschiedliche Steuerschlüssel verwendet werden.

4 Steuerschuld des Steuerpflichtigen

4.1 Verpflichtungen des Arbeitgebers dem Steuerpflichtigen gegenüber

Der Arbeitgeber behält die geschuldete Steuer des Mitarbeiters von seinen Vergütungen ab Juli 2023 ein. Dabei können folgende Steuern geschuldet sein:

45 Punkt 8) Entscheid der Agentur der Einnahmen 57/E vom 30.05.2014, siehe auch Punkt 8) Rundschreiben Agentur der Einnahmen N. 4/E vom 12.03.2018

46 „Conguaglio a debito da assistenza fiscale“ laut Punkt 8) des Entscheids der Agentur der Einnahmen 57/E vom 30.05.2014

47 Die Berechnung erfolgt laut Punkt 8) des Entscheids der Agentur der Einnahmen 57/E vom 30.05.2014 und Pkt 8 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 4/E vom 12.03.2018: Dieses Verhältnis errechnet sich aus den gesamten Quellensteuern aller Mitarbeiter für die betreffende Lohnperiode (Juli) und die Summe der Rückerstattungen (ausgedrückt in %). Dieser Prozentsatz wird dann auf alle rückzuerstattenden Beträge angewandt.

48 Pkt 8 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 4/E vom 12.03.2018

49 Punkt 9.1.1 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 09.05.2013

50 Art. 37, Abs. 11-bis, DL 223/2006: Alle Steuerzahlungen, die zwischen dem 1. und 20. August fällig und über den Einzahlungsschein „F24“ vorzunehmen sind, können innerhalb 20. August, eingezahlt werden, ohne dass Strafen oder Verzugszinsen anfallen. Der 20. August 2023 fällt auf einen Sonntag und folglich ist der Termin automatisch auf Montag, den 21. August 2023 aufgeschoben

| | |
|--|---|
| Saldozahlung IRPEF 2022 | - Vordruck 730-4 „importo IRPEF da trattenero“ |
| 1. Akonto IRPEF 2023 | - Vordruck 730-4 „prima rata di acconto IRPEF per il 2023“ |
| Regionaler Steuerzuschlag 2022 | - Vordruck 730-4 „importo add. reg. all'IRPEF da trattenero“ |
| Kommunaler Steuerzuschlag 2022 | - Vordruck 730-4 „importo add. com. all'IRPEF da trattenero“ |
| Akonto Kommunaler Steuerzuschlag 2023 | - Vordruck 730-4 „acconto addizionale comunale IRPEF per il 2023“ |
| Akontozahlung auf Einkünfte mit getrennter Besteuerung | - Vordruck 730-4 „acconto del 20% su redditi a tassazione separata“ |
| Saldozahlung Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen 2022 | - Vordruck 730-4 „cedolare secca locazioni da trattenero“ |
| 1. Akonto Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen 2023 | - Vordruck 730-4 „prima rata di acconto cedolare secca 2023“ |
| Ersatzsteuer auf Ergebnisprämie | - Vordruck 730-4 „imposta sostitutiva premi di risultato e welfare aziendale“ |

Sollten die Vergütungen des einzelnen Mitarbeiters für den betreffenden Monat nicht ausreichen, wird der Restbetrag von den Vergütungen desselben Mitarbeiters im darauffolgenden Monat abgezogen (bis Ende 2023). Dabei ist ein Aufschlag von 0,40 % pro Monat zu berechnen. Dieser Aufschlag wird zur Steuerschuld dazugerechnet und mit demselben Steuerschlüssel eingezahlt⁵¹.

Sollte das Einkommen bis Dezember 2023 nicht ausreichen, muss der Restbetrag dem Mitarbeiter innerhalb Dezember 2023 mitgeteilt werden. Dieser ist verpflichtet den Rest innerhalb Januar 2024 mit dem Einzahlungsschein F24 einzuzahlen⁵² (Achtung: die 0,40 % Zinsen pro Monat sind bis zum Einzahlungstag im Januar 2024 geschuldet).

Diese Bestimmungen gelten auch für freie und gleichgestellte Mitarbeiter. Sollten diese keine Vergütungen für den Monat Juli erhalten, kann die Einzahlung der Steuerschuld mit einem Aufschlag von 0,40 % monatlich in den nächsten Monaten erfolgen. Dieser Aufschub kann bis Ende Dezember 2023 erfolgen. Sollte bis dahin die Steuerschuld des freien und gleichgestellten Mitarbeiters nicht eingezahlt worden sein, muss der Auftraggeber diesem die betreffenden Beträge innerhalb Dezember 2023 mitteilen. Der freie oder gleichgestellte Mitarbeiter muss die Restschuld innerhalb Januar 2024 einzahlen (Achtung: die 0,40 % Zinsen pro Monat sind bis zum Einzahlungstag im Januar 2024 geschuldet).

4.2 Verpflichtungen des Arbeitgebers dem Steueramt gegenüber

Der Arbeitgeber ist verpflichtet die geschuldeten Steuern innerhalb 16. des darauffolgenden Monats nach erfolgter Verrechnung einzuzahlen. Dabei wird der Einzahlungsschein F24 und folgende Steuerschlüssel verwendet:

| Steuer | Steuerschlüssel | Bezugszeitraum |
|--|-----------------|----------------|
| Abschnitt Staatssteuer (sezione erario) Einzahlungsschein F24 | | |
| Saldozahlung IRPEF 2022 | 4731 | 2022 |
| Akontozahlungen IRPEF 2023 vom Arbeitgeber | 4730 | 2023 |

⁵¹ Punkt 9.1.2 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 09.05.2013

⁵² Punkt 9.1.2 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 09.05.2013

| | | |
|---|------|------|
| einbehalten (1. Akonto und 2. oder einziges Akonto) | | |
| Akontozahlung auf Einkünfte mit getrennter Besteuerung | 4201 | 2022 |
| Saldozahlung Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen 2021 | 1846 | 2022 |
| Akontozahlung Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen 2022 (1. Akonto und 2. oder einziges Akonto) | 1845 | 2023 |
| Ersatzsteuer auf Ergebnisprämie | 1057 | 2022 |
| Abschnitt Regionen (sezione regioni) Einzahlungsschein F24 | | |
| Saldo Regionaler Steuerzuschlag % | 3803 | 2022 |
| Abschnitt IMU und andere lokale Abgaben (sezione IMU e altri tributi locali) Einzahlungsschein F24 | | |
| Saldo Kommunalen Steuerzuschlag | 3846 | 2022 |
| Akonto Kommunalen Steuerzuschlag | 3845 | 2023 |

Bei der Einzahlung des kommunalen Steuerzuschlages ist der Kodex der Gemeinde anzuführen, in welchem der Mitarbeiter seinen Wohnsitz hat⁵³.

Das sog. Wachstumsdekret⁵⁴ sieht vor, dass der kommunale Steuerzuschlag vom Steuervertreter kumulativ eingezahlt wird. Mit einem eigenen Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen⁵⁵ soll u.a. die neue Einzahlungsmodalität festgelegt werden.

4.3 Freiwillige Berichtigung

Der Arbeitgeber ist für die falsche Einzahlung im Rahmen des aktiven Steuerbestandes verantwortlich. Bei eventuellen Fehlern oder Versäumnissen hat er die Möglichkeit die freiwillige Berichtigung anzuwenden und die Strafen mit folgenden Abgabenschlüsseln einzuzahlen⁵⁶:

| Abgabeart | Abgabenschlüssel | Abschnitt im F24 |
|---|------------------|-----------------------------|
| Strafe IRPEF für Berichtigung Mod. 730 | 8915 | erario |
| Strafe regionaler Steuerzuschlag für Berichtigung 730 | 8916 | regioni |
| Strafe kommunaler Steuerzuschlag für Berichtigung 730 | 8927 | IMU ed altri tributi locali |

Diese Abgabenschlüssel gelten auch für die verspätete Einzahlung beim passiven Steuerbestand, wenn diese durch eine fehlerhafte Erklärung bzw. Mitteilung erfolgt.

5 Sonderfälle

5.1 Ratenzahlung

Scheinen im Vordruck 730-4 „numero rate“ die Anzahl der gewünschten Raten auf, müssen die geschuldeten Beträge entsprechend aufgeteilt werden.

⁵³ Siehe eigenes Rundschreiben Nr. 10 vom 18.01.2008

⁵⁴ Art. 4-quater, Abs. 4, DL 34/2019 ratifiziert mit Gesetz Nr. 58 vom 28.06.2019, ändert Art. 1, Abs. 143, Gesetz Nr. 296 vom 27.12.2006 ab

⁵⁵ Das Dekret muss innerhalb von 90 Tagen ab Inkrafttreten der Wachstumsverordnung (30.6.2019) erlassen werden.

⁵⁶ Entscheidung des Finanzministeriums Nr. 159/E vom 25.10.2000

Dabei ist folgendes zu berücksichtigen⁵⁷:

- die Anzahl der Raten darf nicht größer als 5 sein (Juli, August, September, Oktober und November). Sollte der Steuerpflichtige eine höhere Anzahl von Raten angegeben haben, als bis zum Monat November möglich sind, muss der Arbeitgeber diese von sich aus korrigieren⁵⁸;
- die Ratenzahlung betrifft nicht das 2. oder einzige Akonto IRPEF (Mod. 730-4 „seconda o unica rata di acconto IRPEF per il 2023“);
- die Ratenzahlung betrifft nicht das 2. oder einzige Akonto der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen (Mod. 730-4 „seconda o unica rata di acconto cedolare secca per il 2023“);
- für die Ratenzahlung ist ein Aufschlag von 0,33 % Zinsen pro Monat zu berechnen⁵⁹; für die erste Rate sind keine Zinsen geschuldet (wird im Monat Juli einbehalten);
- der Aufschlag von 0,33 % Zinsen pro Monat ist mit einem eigenen Steuerschlüssel einzuzahlen.

Falls die monatliche Vergütung nicht ausreicht, um die Raten einzuheben, muss der Arbeitgeber zusätzlich zu den Zinsen für die Ratenzahlung, auch die monatlichen Zinsen in Höhe von 0,40 % für die verspätete Einzahlung anwenden⁶⁰.

Auf dem Einzahlungsschein F24 ist die Nummer der eingezahlten Raten nicht anzugeben. Es wird nur mehr der Bezugsmonat (nach Kassaprinzip) und das Bezugsjahr angeführt⁶¹.

Für die Einzahlung der mit der Ratenzahlung zusammenhängenden **Zinsen** ist der Einzahlungsschein F24 wie folgt auszufüllen:

| Zinsen für: | Steuerschlüssel | Bezugszeitraum |
|--|-----------------|----------------|
| Abschnitt Staatssteuer (sezione erario) Einzahlungsschein F24 | | |
| Saldozahlung IRPEF 2022 | 1630 | 2022 |
| 1. Akonto IRPEF 2023 | 1630 | 2023 |
| Akontozahlung auf Einkünfte mit getrennter Besteuerung | 1630 | 2022 |
| Saldozahlung Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen 2022 | 1630 | 2022 |
| 1. Akonto Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen 2023 | 1630 | 2023 |
| Ersatzsteuer auf Ergebnisprämie | 1630 | 2022 |
| Abschnitt Regionen (sezione regioni) Einzahlungsschein F24 | | |
| Regionaler Steuerzuschlag | 3790 | 2022 |
| Abschnitt IMU und andere lokale Abgaben (sezione IMU ed altri tributi locali) Einzahlungsschein F24 | | |
| Saldo Kommunalen Steuerzuschlag | 3795 | 2022 |
| Akonto Kommunalen Steuerzuschlag | 3795 | 2023 |

5.2 Ableben des Mitarbeiters

Bei Ableben des Mitarbeiters, kann der Steuerbeistand nicht mehr geleistet werden. In diesem Fall muss der Arbeitgeber den Erben das Guthaben bzw. die Schuld mitteilen. Diese sind verpflichtet die Einzahlungen vorzunehmen oder die Rückerstattung zu beantragen⁶². Die Erben müssen für den Verstorbenen keine Akontozahlungen tätigen.

57 Punkt 9.1 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 09.05.2013

58 Punkt 9.1.2 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 09.05.2013

59 Punkt 9.1 und 9.1.2 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 09.05.2013

60 Punkt 9.1.2 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 09.05.2013

61 Laut Anleitungen zu den Steuerschlüsseln von Seiten der Agentur der Einnahmen in „Tabella codici tributo erariali e regionali“ (00MM nicht NNRR)

62 Punkt 10.2 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 09.05.2013

Die Erben haben die Möglichkeit die Steuererklärung Redditi 2023 auszufüllen, um fehlende Einkommen zu erklären und Absetzbeträge geltend zu machen.

Falls der Verstorbene eine gemeinsame Erklärung eingereicht hat, muss der hinterbliebene Ehegatte für seinen Teil der Erklärung eine eventuelle Schuld einzahlen (ohne Anwendung von Strafen bei verspäteter Einzahlung) und kann ein eventuelles Guthaben in der darauffolgenden Erklärung geltend machen⁶³.

5.3 Kündigung, Wartestand oder ähnliche Situationen

Hat der Mitarbeiter ein **Steuer Guthaben**, d.h. in der Steuererklärung 730 bleibt nach Abzug eventueller Steuerschulden des Mitarbeiters ein Steuer Guthaben, muss dies vom Arbeitgeber rückerstattet werden, auch wenn dieser nicht mehr beschäftigt ist, sich im unbezahlten Wartestand oder einer ähnlichen Situation befindet.

Hat der Mitarbeiter eine **Steuerschuld**, d.h. in der Steuererklärung 730 bleibt nach Abzug eventueller Steuer Guthaben des Mitarbeiters eine Steuerschuld, und erfolgen im selben Jahr keine Zahlungen an den Arbeitnehmer mehr, muss der Arbeitgeber dem Mitarbeiter die noch geschuldeten Beträge umgehend mitteilen⁶⁴.

Hat der Arbeitnehmer für eine Ratenzahlung optiert und wird das Arbeitsverhältnis unterbrochen, bevor alle Raten vom Arbeitgeber einbehalten wurden, so müssen die noch ausstehenden Raten dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer mitgeteilt werden. Dieser zahlt die verbleibenden Raten zuzüglich der geschuldeten Zinsen ein.

Für die Einzahlung ist der Mitarbeiter selbst verantwortlich. Dabei muss er den Einzahlungsschein F24 und folgende Steuerschlüssel verwenden:

| Steuer | Steuerschlüssel | Bezugszeitraum |
|--|-----------------|----------------|
| Abschnitt Staatssteuer (sezione erario) Einzahlungsschein F24 | | |
| Saldozahlung IRPEF 2022 | 4001 | 2022 |
| 1. Akonto IRPEF 2023 | 4033 | 2023 |
| 2. oder einziges Akonto IRPEF 2023 | 4034 | 2023 |
| Akontozahlung auf Einkünfte mit getrennter Besteuerung | 4200 | 2022 |
| Ersatzsteuer auf Mieten 2022 | 1842 | 2022 |
| 1. Akonto Ersatzsteuer auf Mieten 2023 | 1840 | 2023 |
| 2. oder einziges Akonto Ersatzsteuer auf Mieten 2023 | 1841 | 2023 |
| Ersatzsteuer auf Ergebnisprämie | 1053 | 2022 |
| Abschnitt Regionen (sezione regioni) Einzahlungsschein F24 | | |
| Saldo Regionaler Steuerzuschlag | 3801 | 2022 |
| Abschnitt IMU und andere lokale Abgaben (sezione IMU ed altri tributi locali) des Einzahlungsscheines F24 | | |
| Saldo Kommunalen Steuerzuschlag | 3844 | 2022 |
| Akonto Kommunalen Steuerzuschlag | 3843 | 2023 |

Erfolgen bis zum Jahresende noch Zahlungen an den Arbeitnehmer, muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer vor die Wahl stellen, ob dieser selbst einzahlt oder auf die Einzahlung von Seiten des Arbeitgebers warten möchte und somit die Zinsen im Ausmaß von 0,40 % pro

63 Punkt 10.2 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 09.05.2013

64 Siehe Musterbrief in der Anlage

Monat berechnet werden⁶⁵.

5.4 Verspätete Mitteilung

Erfolgt die elektronische Mitteilung der Agentur der Einnahmen verspätet, so dass die Steuerverrechnung durch den Arbeitgeber nicht mehr termingerecht vorgenommen werden kann, so muss diese auf den nächsten möglichen Monat verschoben werden⁶⁶.

Bei einem Steuerguthaben wird dieses mit dem nächsten Gehalt ausbezahlt. Es sind keine weiteren Verpflichtungen durch den Arbeitgeber einzuhalten.

Bei einer Steuerschuld wird diese ebenfalls im darauffolgenden Monat berücksichtigt und zusammen mit dem Zinsaufschlag von 0,40 % pro Monat zu Lasten des Angestellten eingezahlt. Dieser Aufschlag wird zur Steuerschuld dazugerechnet und mit demselben Steuerschlüssel eingezahlt.

In der ordentlichen Bescheinigung CU ist dieser Zinsaufschlag beim Mitarbeiter getrennt anzuführen. Zudem muss in einem eigenen Kästchen angeführt werden, dass der Arbeitgeber den Vordruck 730-4 verspätet erhalten hat.

5.5 Nicht korrekt angeführte Daten des Arbeitgebers

Werden in der Steuererklärung 730 des Angestellten die Daten des Arbeitgebers nicht korrekt angeführt (bei vorzeitigem Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber oder fälschlicher Angabe der Bezeichnung oder der Steuernummer des Arbeitgebers), so können diese mittels einer neuen Steuererklärung Vordruck 730 innerhalb 25.10.2023 ausgebessert werden⁶⁷.

Bei der Ausarbeitung des neuen Vordruckes 730 muss auf folgendes geachtet werden:

- im Feld „730 integrativo“ wird der Kodex 2 angeführt;
- es müssen die selben Daten wie auf dem alten Vordruck 730 angeführt werden, außer natürlich jene vom Arbeitgeber;
- es dürfen nicht die Zeilen F9 und F10 verwendet werden, da es zu keiner Änderung der Steuergrundlage oder der Steuer führt.

Bei der Liquidierung der Steuerschuld bzw. des Steuerguthabens sind die Bestimmungen des „ordentlichen“ Vordruckes 730 anzuwenden, und nicht jene des Vordruckes 730 „integrativo“. Dies kommt vor allem bei einer Steuerschuld zu Gute, da die Steuerschuld somit nur um 0,40% monatlich ab dem Monat Juli erhöht wird. Die beim Vordruck 730 „integrativo“ vorgesehenen Strafen und Zinsen sind somit nicht zu berechnen.

5.6 Reduzierung der Akontozahlung

Sollte die insgesamt im laufenden Jahr geschuldete Einkommenssteuer niedriger ausfallen als jene im Vorjahr, kann der Arbeitnehmer die Akontozahlungen reduzieren oder auch nicht bezahlen. Dies kann dann der Fall sein, wenn z. B.:

- bestimmte Einkommen nicht mehr bezogen werden (verminderte Mieteinnahmen, ein geringeres oder kein Einkommen aus gelegentlich freiberuflicher Tätigkeit);
- höhere Steuerabzüge in Anspruch genommen werden können (hohe Arztrechnungen, neue Ablebens- und/oder Rentenversicherung, Steuerabzug für Wiedergewinnungsarbeiten oder energetische Sanierungsarbeiten);
- die Steuererklärung im Vorjahr nur wegen eines Arbeitsplatzwechsels eingereicht werden musste (zwei Mod. CU) und im laufenden Jahr kein Arbeitsplatzwechsel bevorsteht.

Tritt einer der obengenannten Gründe ein, kann die eventuell geschuldete Akontozahlung vermindert werden. Dazu muss der betreffende Arbeitnehmer eine entsprechende Mitteilung machen.

65 Punkt 10.1 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 09.05.2013

66 Punkt 9.1 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 09.05.2013

67 Punkt 5.2.2 und 9.1 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 09.05.2013 und Pkt. 5, Buchst. B und C, Seite 12, Anleitungen zur Steuererklärung 730/2022

5.6.1 Reduzierung anlässlich der Steuererklärung

Bereits bei der Abfassung der Steuererklärung Mod. 730 kann der Arbeitnehmer entscheiden, die eventuell geschuldeten Akontozahlungen für das Jahr 2023 zu reduzieren oder überhaupt nicht zu bezahlen.

In diesem Fall scheint bereits auf der Steuererklärung Mod. 730 Zeile F6, Spalte 1, 3 und 5 ein Kreuzchen bzw. in Spalte 2, 4 und 6 der entsprechend reduzierte Betrag auf.

In der Zeile 94 des Vordruckes 730-3 scheint somit die eventuell geschuldete und bereits reduzierte erste Rate der Akontozahlung IRPEF auf.

In der Zeile 95 scheint die eventuell geschuldete bereits reduzierte zweite Rate der Akontozahlung auf.

In der Zeile 97 scheint die eventuell geschuldete bereits reduzierte Akontozahlung des kommunalen Steuerzuschlages auf.

In der Zeile 100 scheint die eventuell geschuldete bereits reduzierte erste Rate der Akontozahlung der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen auf.

In der Zeile 101 scheint die eventuell geschuldete bereits reduzierte zweite Akontozahlung der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen auf.

5.6.2 Reduzierung innerhalb 10. Oktober

Sollte der Arbeitnehmer sich erst im Nachhinein, nach erfolgter Abgabe der Steuererklärung 730 entscheiden die Akontozahlung zu reduzieren oder die zweite Akontozahlung überhaupt nicht zu bezahlen, muss er dem Arbeitgeber, bei dem er weiterhin beschäftigt ist, innerhalb **10. Oktober** eine entsprechende Mitteilung zuschicken⁶⁸. Diese Mitteilung muss in jedem Fall an den Arbeitgeber gerichtet sein, auch wenn die Steuererklärung bei einer Steuerbeistandsstelle oder bei einem Wirtschaftsberater eingereicht wurde.

Der Arbeitgeber muss aufgrund dieser Mitteilung die zweite Akontozahlung in der mitgeteilten Höhe einbehalten und einzahlen. Die Mitteilung ist vom Arbeitgeber abzulegen und aufzubewahren.

6 Vergütungen für den aktiven Steuerbeistand

Für den geleisteten aktiven Steuerbeistand steht dem Arbeitgeber (Steuervertreter) ab dem Jahr 2015 keine Vergütung für die erstellten Steuererklärungen Mod. 730 mehr zu, weil die Steuervertreter keinen Bestätigungsvermerk auf den Steuererklärungen 730 anbringen können.

7 Mindestbeträge

Seit 2006 kommt es nur dann zu einem Steuerausgleich, wenn dieser mehr als € 12 beträgt. Dies gilt sowohl für den Einbehalt einer Steuerschuld als auch für die Rückerstattung eines Guthabens.

Eine Ausnahme bilden die Steuerguthaben aus der Einkommenssteuer für natürliche Personen IRPEF, dem kommunalen und regionalen Steuerzuschlag IRPEF, sowie der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen, die für die Bezahlung der IMU-Schuld verwendet wurden und nach Abzug der Kompensierung weniger als € 12,00 betragen⁶⁹.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

68 Art. 19, Abs. 6 DM Nr. 164 vom 31.5.1999 und Punkt 9.1 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 09.05.2013

69 Punkt 9.1 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 09.05.2013

Peter Winkler Kaufmann Anton Engel

Anlage

Muster für Mitteilung der Steuerschuld an den Mitarbeiter

8 Muster für Mitteilung der Steuerschuld an den Mitarbeiter

Daten des Arbeitgebers
Firmenbezeichnung
Adresse

Daten des Steuerpflichtigen
Name
Anschrift
Steuer Nr.

Mitteilung bezüglich der noch offenen Steuerschuld aus der Steuererklärung 730

Mit vorliegendem Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass die Steuerschuld aus der Steuererklärung 730, aufgrund Ihres Ausscheidens bzw. Ihres Wartestandes ohne Bezüge, nicht vollständig eingezahlt werden konnte.

Die Restschuld beträgt Euro..... und setzt sich wie folgt zusammen:

| Steuer | Schlüssel Region/ Gemeinde | Steuer- schlüssel | Bezugs- jahr | Betrag |
|---|----------------------------------|----------------------|-----------------|--------|
| Saldo IRPEF | | 4001 | 2022 | |
| 1. Akonto IRPEF | | 4033 | 2023 | |
| 2. oder einziges Akonto IRPEF | | 4034 | 2023 | |
| Akontozahlung auf Einkünfte mit getrennter Besteuerung | | 4200 | 2022 | |
| Saldo Ersatzsteuer auf Mieten | | 1842 | 2022 | |
| 1. Akonto Ersatzsteuer auf Mieten | | 1840 | 2023 | |
| 2. oder einziges Akonto Ersatz- steuer auf Mieten | | 1841 | 2023 | |
| Ersatzsteuer auf Ergebnisprämie | | 1053 | 2022 | |
| Saldo Regionaler Zuschlag | | 3801 | 2022 | |
| Saldo Kommunalen Zuschlag | | 3844 | 2022 | |
| Akonto Kommunalen Zuschlag | | 3843 | 2023 | |
| | | | SUMME | |

Die oben angeführte Steuerschuld ist bei einer Bank oder beim Postamt mittels Einzahlungsschein F24 einzuzahlen.

Wir möchten Sie noch darauf hinweisen, dass Sie, laut Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 09.05.2013, selbst für die Vornahme der Einzahlungen verantwortlich sind.

Mit freundlichen Grüßen